

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 20 (1947-1948)

Heft: 3

Artikel: Richtlinien für die Pflegekindergesetzgebung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gendsten nötig wäre. Verschiedene Länder wandten sich um Auskunft an die Kommission, etwa über die Rolle des Schulfunks im englischen Lehrplan, oder welche Schulbücher und Unterrichtsmethoden am geeignetsten wären, um die sehr „deutsch“ erzogenen Kinder von Eupen-Malmédy für individuelle, selbstverantwortliche Entfaltung zu gewinnen. Natürlich war die Kommission nicht ermächtigt, selbständig einzugreifen, sondern konnte nur als eine Art Telefonzentrale der Erzieher Europas funktionieren, — eine bisher durch administrative Schwierigkeiten noch sehr gehandicapte Telefonzentrale!

Aus dieser seit mehr als drei Jahren tätigen Organisation soll nun auf der Basis der Charter von San Franzisko, und angeschlossen an den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinigten Nationen eine Art „Internationales Erziehungsministerium“ hervorgehen. Unter Benutzung des von der alten Organisation ausgearbeiteten Statutenentwurfs wurden die Grundsteine hierfür soeben in London gelegt. Im grössten Maßstab soll diese Parallelorganisation zum Internationalen Arbeitsamt aufgezogen werden. Sofern ein Budget die Bedeutung eines Institutes anzudeuten vermag, sei erwähnt, dass es sich auf mindestens 4 Millionen Pfund belaufen wird, also mehr als seinerzeit das gesamte Völkerbundsbudget ausmachte. Der Organisation sollen nicht nur die Regierungen, sondern auch Erziehungsverbände, Schul-, Lehrer-, Jugend- und Studentenvereinigungen angehören, sodass sie wirklich praktische Arbeit und Hilfe leisten kann, und sich nicht vor allem auf geistigen Austausch und Kontakt beschränkt, wie dies das „Bureau international d'éducation“ in Genf getan hat. Innerhalb der Organisation soll jeder Teilnehmerstaat mit fünf Delegierten die gleichen Rechte haben — sodass wenigstens in diesem Punkt Gleichberechtigung zwischen Grossen und Kleinen erreicht wird. Ein 15-köpfiger Exekutiv-Ausschuss soll gewählt werden, der mindestens 5 Mal im Jahr zusammentritt, während ein ständiges Sekretariat die im Laufe der Zeit sicher enorm anwachsende Arbeit zu leisten hat.

Es ist zu hoffen, dass dieses Institut nicht nur

eine Dachorganisation sämtlicher Vereine wird, sondern wirklich eine Beratungs-, Auskunfts- und Archivstelle für den einzelnen Interessierten, der mit seiner Aufgabe nicht fertig wird. Nur so können die beiden Ziele, die es sich setzt, erreicht werden: „Als Basis für eine wirklich funktionierende Weltorganisation und den Weltfrieden das Verständnis und die Achtung für Leben und Kultur, Kunst und Wissenschaft zwischen den Völkern der Erde zu entwickeln und zu fördern“ und „Zusammenzuarbeiten, um allen Menschen das ganze Feld des Wissens und der Kultur zugänglich zu machen, damit jeder seinen Beitrag zur ökonomischen und politischen Sicherheit und zum Wohlergehen aller leisten kann.“

Wir wissen nicht, ob der Statutenentwurf unverändert angenommen wurde, zunächst hören wir nur, dass das Kind einen Namen bekommen hat (UNESCO, United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) und dass der ständige Sitz in Paris sein wird. Wichtiger aber als Statuten und alle Gesichtspunkte des „Apparates“ sind für das wirkliche und fruchtbare Funktionieren dieser bei der Notlage der heutigen Jugend so brennend wichtigen Organisationen ihr Geist und der entschlossene Aufbau- und Helferwille ihrer Initianten. Darauf hoffen wir, — und in dieser Hoffnung hat die SEPEG als erste Versammlung von Fachleuten das Projekt wärmstens unterstützt, wohl wissend, dass ihre Thesen einer Magna Charta Pro Juventute Mundi ebenso wie die Genfer Deklaration zum Schutze des Kindes von 1924 nur die Richtung und das Ziel angeben, während eine junge Organisation, um sich nicht zu überheben, zunächst lösbare, praktische — heute vielleicht vordringliche und das andere in sich beschliessende — Probleme in Angriff nehmen muss. Wenn dann für Material, für Lehreraustausch, für Studentenbetreuung etc. gesorgt ist, wird sie hoffentlich soviel Vertrauen erworben haben, dass sie sich an die Aufgaben des Kinderschutzes, der psycho-physischen Fürsorge, der Umgestaltung der Lehrpläne, der Schaffung einer Weltsprache und aller im geistigen Chaos unserer Zeit denkbaren Massnahmen heranmachen kann.

Richtlinien für die Pflegekindergesetzgebung

ausgearbeitet von der durch die Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit eingesetzten Studienkommission für das Pflegekinderwesen

Vorbemerkung der Redaktion. Herr Dr. Max Hess, Präsident der Studienkommission für das Pflegekinderwesen, der Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, ersucht uns die nachfolgenden Richtlinien zu veröffentlichen, die geeignet erscheinen einem tragödienreichen Ge-

biet menschlicher Not Hilfe zu bringen. Herr Dr. Hess schreibt uns hierzu noch: „Diese Richtlinien werden nun durch die Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit allen Kantonsregierungen zugestellt. Gleichzeitig stellen wir uns den Kantonen für eine aktive Mitarbeit bei einer Neu-

regierung des Pflegekinderwesens zur Verfügung. Selbstverständlich müssen bald noch andere Arbeiten in Angriff genommen werden wie die Verbesserung der Praxis der Pflegekinderkontrolle oder die soziale Besserstellung des Pflegekindes.

I. Die Notwendigkeit eines besonderen gesetzlichen Pflegekinderschutzes

Die praktischen Erfahrungen zeigen immer wieder, dass die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches und des kantonalen Armenrechtes zum Schutze der Pflegekinder nicht ausreichen und deshalb ergänzt werden müssen. Die Strafandrohungen des neuen Schweiz. Strafgesetzbuches bieten keine Möglichkeit für einen präventiven Schutz. Gesetzliche Vertreter und Versorger können am Pflegeort nicht immer eine hinreichende Kontrolle vornehmen. Der wirksame Schutz des Pflegekindes verlangt besondere gesetzliche Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechtes. Pflegekind und Pflegefamilie müssen neben und unabhängig vom Versorger und gesetzlichen Vertreter subsidiär dauernd am Pflegeort kontrolliert werden und nicht erst dann, wenn Mißstände festgestellt worden sind. Die Pflegekinderkontrolle darf in keiner Weise die primäre Verpflichtung des gesetzlichen Vertreters und Versorgers zur dauernden Betreuung des Pflegekindes beeinträchtigen.

II. Die Träger der Pflegekinderkontrolle

Für die Handhabung der Pflegekinderkontrolle, die einen Teil des staatlichen Jugendschutzes darstellt, sind folgende Organe erforderlich:

1. Aufsichtsbehörde, kantonale, regionale oder kommunale Instanz.
2. Pflegekinderfürsorgerinnen oder -Fürsorger, wobei in erster Linie Frauen beauftragt werden sollen. Diese Aufgabe kann beruflichen oder ehrenamtlichen Fürsorgerinnen (bzw. Fürsorgern) direkt oder privaten Institutionen, welchen solche zur Verfügung stehen, übertragen werden, sofern ihnen die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt werden.

Die Pflegekinderkontrolle wird stets ausgeübt durch die Organe am Pflegeort, unabhängig vom Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters und des Versorgers.

III. Der Begriff des Pflegekindes

Pflegekinder sind grundsätzlich alle Kinder bis zur Beendigung der Schulpflicht, mindestens aber bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr, die nicht beim Inhaber der elterlichen Gewalt erzogen werden, gleichgültig, ob das Pflegekind mit oder ohne Entgelt aufgenommen wird. Nicht unter den Begriff des Pflegekindes fallen Kinder, die sich zeit-

weise zum Schulbesuch oder zur Erholung ausserhalb des elterlichen Hauses aufhalten, sowie in der Regel Kinder in Heimen und Anstalten.

IV. Die Bewilligungspflicht

Für die Aufnahme eines Pflegekindes bedarf es einer Bewilligung, die durch die Aufsichtsbehörde (Ziff. II/1) am Pflegeort erteilt wird. Die Bewilligung soll grundsätzlich vor der Aufnahme des Pflegekindes, spätestens aber innert 14 Tagen nach derselben eingeholt werden. Die blosser Meldepflicht genügt nicht; die Aufnahme eines Pflegekindes muss von einer ausdrücklichen Bewilligung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.

Die Bewilligung lautet auf ein bestimmtes Pflegekind. Sie läuft ab mit der Beendigung des Pflegeverhältnisses, mit der Erreichung der oberen Altersgrenze durch das Pflegekind, oder mit dem formellen Entzug durch die Aufsichtsbehörde.

V. Die an Pflegeort und Pflegefamilie zu stellenden Anforderungen

1. Die Pflegeeltern müssen volle Gewähr bieten für gute Ernährung, Kleidung, Behandlung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder.
2. Die Pflegeeltern und die zur Pflegefamilie gehörenden Personen müssen über einen einwandfreien Leumund verfügen.
3. Sie dürfen nicht an Krankheiten leiden, durch welche die Pflegekinder gefährdet werden können. Ausserdem sind die besonderen Bestimmungen der eidg. Tbc.-Gesetzgebung zu beachten (Art. 7 Tbc.-Gesetz vom 13. Juni 1928, Art. 40 V.V.O. vom 20. Juni 1930).
4. Pflegeeltern müssen über die für den eigenen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel verfügen. Hat ein Pflegeverhältnis schon längere Zeit gedauert, so muss es wegen vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit nicht aufgehoben werden.
5. Die Pflegeeltern müssen eine gesunde Wohnung innehaben, in der auch kein ungesundes oder für das Pflegekind sonst schädliches Gewerbe betrieben wird.
6. Jedem Pflegekind muss ein eigenes Bett zur Verfügung stehen.

VI. Die Abklärung des Pflegeortes vor Erteilung der Bewilligung

Die Pflegekinderfürsorgerin hat zuhanden der Aufsichtsbehörde den Pflegeort eingehend zu prüfen. Die Prüfung soll insbesondere umfassen:

1. Hausbesuch bei der Pflegefamilie;
2. Erkundigungen in der Nachbarschaft;
3. Erkundigungen auf Amtsstellen;
4. Erkundigungen bei Tbc.-Kontrollstelle;
5. Bei unklaren Verhältnissen Leumundserhebung.

gen, Auszug aus dem Vorstrafenregister, Beibringung ärztlicher Zeugnisse.

VII. Pflicht und Umfang der laufenden Kontrolle

Die Pflegeorte sind durch die Pflegekinderfürsorgerin periodisch zu überprüfen. Alle Pflegeorte sollen mindestens zwei Mal pro Jahr kontrolliert werden, wobei in der Regel die Besuche ohne vorherige Anmeldung zu erfolgen haben. Nötigenfalls sollen noch anderweitige Erkundigungen (z. B. in der Schule) eingeholt werden.

Die Kontrolle hat insbesondere festzustellen:

1. Ob der Pflegeort den zur Erteilung der Bewilligung notwendigen Anforderungen weiterhin entspricht;
2. Ob das Pflegekind seinen körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten entsprechend erzogen wird;
3. Ob dem Pflegekind für die Besorgung der Schulaufgaben und für die Erfüllung der religiösen Pflichten genügend Zeit eingeräumt wird;
4. Ob das Pflegekind nicht zu strengen oder ungeeigneten Arbeiten angehalten wird;
5. Ob dem Pflegekind im Falle der Erkrankung rechtzeitige ärztliche Hilfe zuteil wird.

Beim Vorliegen besonderer Umstände, wie Unterbringung bei nahen Verwandten oder lang dauernde Pflegeverhältnisse, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fürsorgerin einen Pflegeplatz für ein bestimmtes Pflegekind auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von der laufenden Kontrolle befreien. Aus wichtigen Gründen kann die Kontrolle jederzeit wieder angeordnet werden.

VIII. Kompetenzen und Pflichten der Pflegekinder-Kontrollorgane

1. Aufsichtsbehörde

- a) Erteilung der Bewilligung.
- b) Förmliche Mahnung, Verwarnung und Aufforderung zur Beseitigung von Mißständen.
- c) Entzug der Bewilligung, Antragsrecht auf anderweitige Plazierung an Versorger, gesetzlichen Vertreter und zuständige Vormundschaftsbehörde.
- d) Wegnahme und provisorische anderweitige Unterbringung des Kindes, unter Anzeige an Versorger und gesetzlichen Vertreter.
- e) Kontrolle der jährlichen Berichte der Pflegekinderfürsorgerin.

2. Pflegekinderfürsorgerin

- a) Jederzeitiger Zutritt zur Wohnung der Pflegeeltern und zum Schlafzimmer des Pflegekindes.
- b) Recht auf Einsichtnahme der Schlafstätte und Kleiderausstattung des Pflegekindes.
- c) Recht auf Kontaktnahme mit dem Pflegekind ohne Beisein der Pflegefamilie.
- d) Anspruch auf Bekanntgabe von Versorger, gesetzlichen Vertreter und Höhe des Pflegegeldes.
- e) Recht, ärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.
- f) Antragsrecht an die Aufsichtsbehörde auf Entzug der Bewilligung.
- g) In dringenden Fällen unverzügliche Wegnahme des Pflegekindes und dessen provisorische Unterbringung, unter sofortiger Anzeige an die Aufsichtsbehörde.
- h) Recht, zu den Kontrollbesuchen Amtsärzte, Organe der Jugendfürsorge etc. beizuziehen.
- i) Verpflichtung zur Aktenführung und zur jährlichen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.
- k) Die Pflegekinderfürsorgerin darf die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Aufgabe nicht ohne ernste Gefährdung des Kindes oder ihrer eigenen Person ausführen kann.

Pädagogische Belanglosigkeiten

Pausen

Von Felix Practicus

Vorbemerkung der Redaktion. Wir werden immer wieder gefragt, wer denn der viel erfahrene Felix Practicus sei, der diese erfahrungsgespickten köstlichen „Kabinetstücklein“ schreibt, die als „Belanglosigkeiten“ in die pädagogische Welt hinausfliegen und dabei gar keine Belanglosigkeiten sind. Wer mag der Täter sein? Eine gewiss erlaubte pädagogische Neugierde! Für heute nur so viel: es ist ein ganz gewiegter Schulmann, der in Amt und Ehren steht. Da auch die Redaktion der menschlichen Neugierde untersteht, möchten wir gerne wissen, welches die findigsten Leute im grossen Leserkreis der SER

sind. Darum eröffnen wir heute einen kleinen Wettbewerb: Wer ist Felix Practicus? Den erfolgreichen Stilvergleichern und Rätselratern, die das Geheimnis entdecken, winken schöne, interessante Bücherpreise. Wir werden auch nicht versäumen in der SER mitzuteilen, wer den Vogel bzw. den Felix Practicus „abgeschossen“ hat! Einsendungen bitte bis 20. Juli 1947 an den SER-Redaktor Dr. Lusser, „Rosenberg“ St. Gallen.

Ein ebenso grosser Unfug wie das Zuspätkommen bei Beginn des Unterrichts morgens oder nachmit-